

# RS Vwgh 1990/5/29 90/14/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

## Index

20/08 Urheberrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

UrhG §14 Abs2;

UrhG §24;

UrhG §33 Abs1;

UrhG §5;

## Rechtssatz

Auch das Bearbeitungsrecht (§ 14 Abs 2 UrhG) ist ein Verwertungsrecht des Urhebers des bearbeiteten Werkes. Dem Entgelt für die Einräumung des Rechtes zur Bearbeitung von Entwürfen und Plänen eines Werkes der Baukunst kann daher die Begünstigung nach § 38 Abs 4 EStG 1972 nicht deshalb versagt werden, weil die Pläne und Entwürfe nur nach Bearbeitung verwertet werden könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140039.X01

## Im RIS seit

29.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)